

Information der FATF

vom

18.10.2013

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen

**Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren**

Paris, 18. Oktober 2013 - Im Rahmen ihrer laufenden Überprüfung der Einhaltung der Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die FATF aktuell die nachfolgenden Jurisdiktionen identifiziert, die insoweit strategische Defizite aufweisen und zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben. Wenngleich die Situation in jeder Jurisdiktion unterschiedlich ist, hat jede der Jurisdiktionen eine schriftliche Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, die festgestellten Defizite anzugehen. Die FATF begrüßt dies ausdrücklich.

Eine große Zahl von Jurisdiktionen ist von der FATF bislang noch nicht überprüft worden. Die FATF wird fortfahren, weitere Jurisdiktionen zu identifizieren, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen.

Die FATF und die FSRBs (Anm.: regionale Gremien nach Vorbild der FATF, sog. FATF-style Regional Bodies) werden damit fortfahren, mit den nachfolgend genannten Jurisdiktionen zusammenzuarbeiten und über deren Fortschritt bei der Behandlung der festgestellten Defizite zu berichten. Die FATF ruft diese Jurisdiktionen auf, die Umsetzung der Aktionspläne schnell und innerhalb der angekündigten Zeitrahmen abzuschließen. Die FATF wird die Umsetzung dieser Aktionspläne genau beobachten und ihre Mitglieder dazu aufrufen, die nachfolgend dargestellten Informationen zu berücksichtigen.

Afghanistan

Kambodscha

Nicaragua

Albanien

Kirgisistan

Simbabwe

Angola

Kuba

Sudan

Antigua und Barbuda

Kuwait

Tadschikistan

Argentinien

Laos

Vietnam

Bangladesch

Namibia

Irak

Nepal

Länder ohne hinreichende Fortschritte

Mongolei

Länder, die nicht länger unter den laufenden FATF Überwachungsprozess zur Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen

Marokko

Nigeria

Afghanistan

Im Juni 2012 hat Afghanistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Afghanistan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung, die Verfolgung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) die Umsetzung eines adäquaten Programms für alle Finanzsektoren zur Beaufsichtigung der Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung; (4) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahmung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche; (5) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und (6) die Verbesserung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld. Die FATF ermutigt Afghanistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Albanien

Im Juni 2012 hat Albanien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und Moneyval bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Albanien hat Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemacht, die auch die Billigung neuer Gesetzgebung durch das Parlament zur Behebung von Mängeln bei den Vorschriften zum Einfrieren von Vermögensgütern von Terroristen umfassen. Gleichwohl muss die FATF diese neuen gesetzlichen Vorschriften noch überprüfen und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen nach wie vor. Albanien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Gewährleistung, dass die neuen gesetzlichen Vorschriften zur Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung, die Verfolgung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen führen und (2) die Verbesserung des Rechtsrahmens für die internationale Kooperation im Bereich der Terrorismusfinanzierung. Die FATF ermutigt Albanien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Angola

Im Juni 2010 und erneut vor dem Hintergrund des überarbeiteten Aktionsplans im Februar 2013 hat Angola eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen.

Angola sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Beschlagnahmung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche und die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen ohne Verzögerung; (3) die Gewährleistung einer effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); und (4) die Gewährleistung, dass geeignete Gesetze und Verfahren in Kraft sind, um gegenseitige Rechtshilfe gewährleisten zu können. Die FATF ermutigt Angola, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Antigua und Barbuda

Seit Februar 2010, als Antigua und Barbuda eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben hatte, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Antigua und Barbuda bedeutende Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemacht. Antigua und Barbuda hat substantielle Maßnahmen zur Umsetzung seines Aktionsplans ergriffen, unter anderem durch: die Umsetzung von Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; die Behandlung von Geheimhaltungsvorschriften; und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Aufsichtstätigkeit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die FATF wird einen Vor-Ort Besuch zur Bestätigung, dass das Verfahren zur Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen zur Behebung der von der FATF erkannten Mängel auf einem guten Weg ist, durchführen.

Argentinien

Im Juni 2011 hat Argentinien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2013 hat Argentinien Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht, die auch die Veröffentlichung neuer Bestimmungen zur Verbesserung der Personaleignungstests für Versicherungs- und Wertpapierunternehmen sowie eine noch von der FATF zu überprüfende, von der Zentralbank veröffentlichte Regelung betreffend die Sanktionierung umfassen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Argentinien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Beseitigung der verbliebenen Defizite bei der Kriminalisierung der Geldwäsche und dem Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (2) die Beseitigung der verbliebenen Defizite im Hinblick auf die nationale Zentralstelle für Verdachtsanzeigen und die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen und (3) den weiteren Aufbau adäquater Aufsichtsstrukturen für den Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den gesamten Finanzbereich. Die FATF ermutigt Argentinien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Bangladesch

Seit Oktober 2010, als Bangladesch eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben hatte, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Bangladesch bedeutende Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemacht. Bangladesch hat weitgehende Maßnahmen bei der Umsetzung seines

Aktionsplans ergriffen, unter anderem durch: die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; die Umsetzung adäquater Verfahren für die Beschlagnahme von Vermögen, das im Zusammenhang mit Geldwäsche steht; die Gewährleistung einer voll einsatzfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); die Verbesserung der Anforderungen an das Verdachtsmeldewesen; und die Verbesserung der internationalen Kooperation. Die FATF wird einen Vor-Ort Besuch zur Bestätigung, dass das Verfahren zur Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen zur Behebung der von der FATF erkannten Mängel auf einem guten Weg ist, durchführen.

Irak

Im Oktober 2013 hat der Irak auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der MENAFTAF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Der Irak hat sich verpflichtet, an der Umsetzung seines Aktionsplanes zu arbeiten, um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (3) die Schaffung effektiver Kundensorgfaltsmaßnahmen; (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen; (6) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor. Die FATF ermutigt den Irak, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kambodscha

Im Juni 2011 hat Kambodscha auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2013 hat Kambodscha Maßnahmen zur der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergriffen, die auch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen umfassen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kambodscha sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (2) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; sowie (3) die Verbesserung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld. Die FATF ermutigt Kambodscha, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kirgisistan

Im Oktober 2011 hat Kirgisistan auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der EAG (Eurasian Group on Combating Money Laundering and Terrorist Financing) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten. Seit damals hat Kirgisistan Maßnahmen zur der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergriffen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite in Bezug auf das Regelwerk zur Geldwäsche- und

Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kirgisistan sollte fortfahren, an der Umsetzung des Aktionsplans zu arbeiten, um diese Defizite zu beseitigen, insbesondere durch: (1) die Kriminalisierung von Geldwäsche; (2) die Schaffung eines adäquaten Rechtsrahmens zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; sowie (3) die Einführung eines Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die FATF ermutigt Kirgisistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kuba

Im Februar 2013 hat Kuba auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2013 hat Kambodscha Maßnahmen zur der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergriffen, die auch die Schaffung von verbesserten Vorschriften bezüglich von Kundensorgfaltspflichten und von Verdachtsmeldungen umfassen. Kuba hat kürzlich die Vorschrift 31/2013 erlassen, die weitere Einzelheiten des Vorgehens beim Einfrieren des Vermögens von Terroristen regelt. Da dies erst kürzlich erfolgte, konnte die FATF diese noch nicht bewerten. Kuba hat auch konstruktiv mit GAFISUD zusammengearbeitet. Die FATF hat gleichwohl befunden, dass bestimmte Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kuba sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (3) die Verbesserung effektiver Maßnahmen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und von Verdachtsmeldungen; (4) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; und (5) die Gewährleistung, dass geeignete Gesetze und Verfahren in Kraft sind, um international kooperieren und gegenseitige Rechtshilfe gewährleisten zu können. Die FATF ermutigt Kuba, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kuwait

Im Juni 2012 hat Kuwait auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der MENAFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behebung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2013 hat Kuwait Maßnahmen zur der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergriffen, die auch Umsetzungsvorschriften zum neuen Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Anweisungen zur Kundensorgfaltspflichten der Zentralbank umfassen. Die FATF hat gleichwohl befunden, dass bestimmte Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kuwait sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (2) die Gewährleistung einer vollständig betriebsbereiten und wirksam funktionierenden Zentralstelle für Verdachtsanzeigen, insbesondere durch Gewährleistung der operativen Selbstständigkeit dieser Zentralstelle; (3) die Gewährleistung, dass Finanzinstitute ihre Pflicht, Verdachtsfälle in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu melden, kennen und beachten. Die FATF ermutigt Kuwait, seine verbleibenden Defizite zu beheben und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Laos

Im Juni 2013 hat Laos auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die FATF hat gleichwohl befunden, dass bestimmte Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Laos sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) Die Schaffung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen, welches in Verbindung mit Geldwäsche steht; (3) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung, Nachverfolgung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (4) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen; (6) die Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor; und (7) die Verbesserung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Sorten. Die FATF ermutigt Laos, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Namibia

Im Juni 2011 hat Namibia auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF jetzt befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Namibia sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Die FATF ermutigt Namibia, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nepal

Seit Februar 2010, als Nepal auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hatte, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Nepal bedeutende Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht. Nepal hat die Umsetzung seines Aktionsplans zu großen Teilen betrieben, insbesondere durch: die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen; die Umsetzung adäquater Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen mit Bezug zu Geldwäsche; den Erlass und die Umsetzung angemessener Gesetze zur gegenseitigen Rechtshilfe; die Gewährleistung einer vollständig betriebsbereiten und wirksam funktionierenden Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); und durch die Schaffung adäquater Verpflichtungen zur Meldung von Verdachtsfällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die FATF wird eine Vor-Ort-Prüfung durchführen um zu bestätigen, dass das Verfahren zur Umsetzung der nötigen Reformen und Maßnahmen auf dem Weg ist, die zuvor von der FATF identifizierten Defizite anzugehen.

Nicaragua

Im Juni 2011 hat Nicaragua auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite

im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seither hat Nicaragua Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht, insbesondere durch die Veröffentlichung des Erlasses 21-2013 betreffend das Einfrieren von terroristischen Geldern und durch Aufnahme der Veröffentlichung von Rechtsvorschriften für verschiedene meldepflichtige Parteien. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Nicaragua sollte in Zusammenarbeit mit der FATF und der CFATF fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung wirksamer Kundensorgfaltspflichten sowie von Aufbewahrungspflichten zu Aufzeichnungen, insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die zurzeit nicht durch eine Aufsichtsbehörde überwacht werden; (2) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorfinanzierung; (3) die Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor; (4) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); und (5) die Gewährleistung von angemessenen Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Die FATF ermutigt Nicaragua, seine verbleibenden Defizite zu beseitigen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Simbabwe

Im Juni 2011 hat Simbabwe auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2013 hat Simbabwe Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt, insbesondere durch Inkraftsetzung gesetzlicher Bestimmungen mit dem Ziel, die von UNSCRs 1267 und 1373 auferlegten Pflichten umzusetzen. Die FATF hat die Überprüfung dieser Regelungen noch nicht beendet. Jedoch hat die FATF festgestellt, dass bestimmte strategische Defizite in Bezug auf das Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen. Simbabwe sollte fortfahren, an der Umsetzung des Aktionsplans zu arbeiten um diese Mängel zu beseitigen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (4) die Gewährleistung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsmeldungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen; und (5) die Verabschiedung und Umsetzung angemessener Gesetze um gegenseitig Rechtshilfe leisten zu können. Die FATF ermutigt Simbabwe, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Sudan

Im Februar 2010, und erneut im Juni 2013 angesichts seines überarbeiteten Aktionsplans, hat der Sudan auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Sudan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu arbeiten, insbesondere durch: (1)

angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); (4) die Gewährleistung eines effektiven Aufsichtsprogrammes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (5) die Verbesserung der Maßnahmen zur Einhaltung der Kundensorgfaltspflichten; (6) die Gewährleistung, dass Finanzinstitute sich ihrer Verpflichtung zur Abgabe von Verdachtsmeldungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und diese Pflichten einhalten; und (7) die Gewährleistung, dass angemessene Gesetze und Verfahren zur internationalen Zusammenarbeit und gegenseitigen Rechtshilfe implementiert sind. Die FATF ermutigt den Sudan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Tadschikistan

Im Juni 2011 hat Tadschikistan auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der EAG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni 2013 hat Tadschikistan Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht, insbesondere durch Veröffentlichung einer neuen Rechtsvorschrift zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Da die Rechtsvorschrift erst kürzlich veröffentlicht wurde, hat die FATF sie noch nicht untersucht, und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen nach wie vor. Tadschikistan sollte in Zusammenarbeit mit der FATF und der EAG fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) Sicherstellung angemessener Verfahren zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (2) Umsetzung angemessener Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit sämtlichen Vortaten der Geldwäsche; und (3) Behebung der verbleibenden Problematiken im Bereich der Maßnahmen zur Einhaltung der Kundensorgfaltspflichten. Die FATF ermutigt Tadschikistan, seine verbleibenden Defizite zu beseitigen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Vietnam

Seit Oktober 2010, als Vietnam auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hatte, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Vietnam bedeutende Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht. Vietnam hat die Umsetzung seines Aktionsplans zu großen Teilen betrieben, insbesondere durch die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen, die generelle Verbesserung des Aufsichtsregelwerks, die Verbesserung und Ausweitung von Maßnahmen betreffend die Kundensorgfaltspflichten und der Berichtspflichten, und durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit. Die FATF wird eine Vor-Ort-Prüfung durchführen um zu bestätigen, dass das Verfahren zur Umsetzung der nötigen Reformen und Maßnahmen auf dem Weg ist, die zuvor von der FATF identifizierten Defizite anzugehen.

Länder ohne hinreichende Fortschritte

Die FATF ist noch nicht überzeugt, dass folgende Ländern/Territorien ausreichend Fortschritte bei der Umsetzung der mit der FATF vereinbarten Aktionspläne erzielt haben. Diese Ländern/Territorien haben die wichtigsten und/oder die Mehrzahl der offenen Punkte ihrer Aktionspläne noch nicht umgesetzt. Sollten diese Ländern/Territorien keine hinreichenden und geeigneten Maßnahmen treffen, um wichtige Bestandteile ihrer Aktionspläne bis zum Februar 2014 umzusetzen, wird die FATF diese Ländern/Territorien als nicht im Einklang mit den vereinbarten Aktionsplänen stehend einstufen. Die FATF wird für diesen Fall ihre Mitglieder dazu anhalten, die Risiken, die sich aus den Defiziten dieser Ländern/Territorien ergeben, zu beachten.

Mongolei

Die FATF stellt fest, dass die Mongolei Fortschritte bei der Verbesserung ihres Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt hat, insbesondere durch Erlass von Regelungen, welche adäquate Verfahren einführen und installieren um Vermögenswerte, die Terroristen gehören, zu identifizieren und einzufrieren. Obwohl die Mongolei auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hat, mit der FATF und der APG bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF nicht überzeugt, dass die Mongolei ausreichend Fortschritte bei der Verbesserung ihres Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt hat, da bestimmte strategisch wichtige Mängel noch vorhanden sind. Die Mongolei sollte an der Umsetzung ihres Aktionsplanes zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) Die Schaffung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen, welches in Verbindung mit Geldwäsche steht; sowie (3) die Erbringung des Nachweises über die effektive Regulierung der Finanztransferdienstleister. Die FATF ermutigt die Mongolei, ihre verbleibenden Defizite zu beheben und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Länder, die nicht länger unter den laufenden FATF Überwachungsprozess zur Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen

Marokko

Die FATF begrüßt Marokkos bedeutenden Fortschritt bei der Verbesserung seines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass Marokko den rechtlichen und regulatorischen Rahmen geschaffen hat, um seine Verpflichtungen aus dem Aktionsplan betreffend seiner im Februar 2010 durch die FATF identifizierten strategischen Defizite zu erfüllen. Marokko ist daher nicht länger Gegenstand des FATF Überwachungsprozesses. Marokko wird weiter mit der MENAFATF zusammenarbeiten, um alle Probleme bei der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, die in seinem Länderbericht festgestellt wurden, anzugehen.

Nigeria

Die FATF begrüßt Nigerias bedeutenden Fortschritt bei der Verbesserung seines Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und merkt an, dass Nigeria den rechtlichen und regulatorischen Rahmen geschaffen hat, um seine Verpflichtungen aus dem Aktionsplan betreffend seiner im Februar 2010 durch die FATF identifizierten, strategischen Defizite zu erfüllen. Nigeria ist daher nicht länger Gegenstand des FATF Überwachungsprozesses. Nigeria wird weiter mit GIABA zusammenarbeiten, um alle Probleme bei der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, die in seinem Länderbericht festgestellt wurden, anzugehen.